Hausordnung der Kinderkrippe Jerzens
nach § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

Unsere Kinderkrippe soll ein Ort sein, an dem sich Kinder geborgen, sicher und wohlfühlen. Ein respektvoller, wertschätzender und freundlicher Umgang miteinander bildet die Grundlage unseres täglichen Zusammenlebens.

Die Hausordnung schafft dafür einen klaren Rahmen und dient Kindern, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie dem pädagogischen Team als Orientierung für einen gelungenen und reibungslosen Alltag in unserer Einrichtung.

Um eine verlässliche Betreuung und einen gut organisierten Ablauf gewährleisten zu können, bitten wir um Verständnis, dass spontane Änderungen und kurzfristige Wünsche – beispielsweise hinsichtlich der Betreuungstage oder organisatorischer Abläufe – nicht immer berücksichtigt werden können. Eine vorausschauende Planung ermöglicht es uns, jedem Kind die notwendige Aufmerksamkeit, Förderung und Sicherheit zu bieten und so optimale Rahmenbedingungen für seine Entwicklung zu schaffen.

Aufnahme: Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe sind:

- Das vollendete 18. Lebensmonat. Je nach Anmeldungen und Betreuungsbedarf ist auch eine Aufnahme ab dem vollendetem 12. Lebensmonat möglich.
- Erstgespräch mit der pädagogischen Leitung.
- Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten – Einschreibeformular + FRIDA.
- Die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Hausordnung der Kinderkrippe einzuhalten.
- Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, wird nach Dringlichkeit und Notwendigkeit (Arbeitsnachweis/Betreuungsstunden) gereiht.
- Kinder, welche keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Jerzens haben, können nur dann in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden, wenn keine Jerzner Kinder auf der Warteliste stehen.
- Kinder, welche zwischen Oktober und Januar das 18. bzw. 12. Lebensmonat vollenden, können im Januar einsteigen. Eine Eingewöhnung ist nur im September sowie im Januar möglich.

Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr
- Von Seiten des pädagogischen Fachpersonals kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der oben angeführten Öffnungszeiten übernommen werden.
- Bitte bringen Sie ihr Kind bis spätestens 8:30 Uhr – sollte dies nicht möglich sein (z.B. aufgrund eines Arzttermines) informieren Sie uns bitte vorab.

Ferien:

- Das Kinderkrippenjahr, im Sinne des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes beginnt mit 1. September und endet mit 31. August.
- Die Schließtage orientieren sich im Wesentlichen an den Ferien der öffentlichen Schulen.
- An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Kinderkrippe geschlossen.

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes:

- Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt und endet mit persönlicher Übergabe des Kindes.
- Bitte holen Sie ihr Kind pünktlich ab – Schließzeit beginnt um 12:50 Uhr.
- Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlich entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von EUR 5,00 pro angefangener halben Stunde Verspätung verrechnet.
- Die Eltern haben mit der schriftlichen Anmeldung bekannt zu geben, welche Personen das Kind bringen und abholen dürfen. Personen unter 16 Jahren sind nicht befugt ein Kind abzuholen.
- Bei Festen und Veranstaltungen der Kinderkrippe Jerzens, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Betreuungstage:

- Ein Tausch der vereinbarten Betreuungstage ist nicht möglich.
- In DRINGENDEN Fällen (Arbeit, Arztbesuch) wird der getauschte Tag mit einer Pauschale von EUR 5,00 verrechnet.
- Um allen Kindern die Teilnahmen an besonderen Veranstaltungen zu ermöglichen, dürfen sie nach Absprache an Festen (z.B. Faschingsfeier, Weihnachtsfeier) teilnehmen, auch wenn diese nicht auf ihren regulären Betreuungstag fallen.
- Sollte ein Kind aufgrund seiner Betreuungstage regelmäßig zu besonderen Aktivitäten oder Ausflügen (z.B. Feuerwehrbesuch, Fahrt mit dem Bummelzug, udgl.) ausgeschlossen sein, kann die Kinderkrippenleitung im Einzelfall eine Ausnahme bewilligen.
- Sollten die Betreuungstage einem wechselnden Dienstplan der Eltern angepasst werden müssen, ist der Dienstplan der Kinderkrippenleitung nach vorliegen, jedoch mindestens 1 Monat vorher vorzulegen.

Sommerbetreuung:

- Je nach Bedarf wird in der Kinderkrippe Jerzens während der Sommerferien eine bis zu fünfwöchige Sommerbetreuung angeboten.
- Die Anmeldung zur Sommerbetreuung erfolgt im April.
- Die angemeldeten Betreuungstage sind verbindlich und werden unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme verrechnet.
- Zusätzlich benötigte Betreuungstage können – sofern Kapazitäten vorhanden sind – kurzfristig in Anspruch genommen werden; diese werden entsprechend verrechnet. Ein Tausch von bereits angemeldeten Betreuungstagen ist nicht möglich.
- Die Höhe der Kosten für die Sommerbetreuung werden vom Gemeinderat der Gemeinde Jerzens festgelegt.
- Um eine verlässliche Planung zu ermöglichen, bitten wir um Abmeldung bis spätestens 07:00 Uhr am Betreuungstag. Bei verspäteter oder ausbleibender Abmeldung wird eine Gebühr von EUR 5,00 erhoben.
- Im Rahmen der Sommerbetreuung werden auch Ausflüge angeboten. Diese finden aus organisatorischen und personellen Gründen nur statt, wenn mindestens drei Kinder anwesend sind.

Austritt:

- Ein Austritt des Kindes ist schriftliche der Kinderkrippenleitung oder dem Erhalter zu melden.
- Eine An- und Abmeldung aufgrund eines mehrwöchigen Urlaubs ist nicht möglich.

Entgelt:

- Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Jerzens festgesetzt.
- Der erste Monat der Eingewöhnung (Probemonat) wird nicht verrechnet.
- Erfolgt eine Abmeldung während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Entgelt zu entrichten.
- Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

Änderung des Betreuungsausmaßes und der Betreuungseinrichtung:

- Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist vor Beginn eines neuen Semesters bzw. in dringenden Fällen auch unter dem Jahr möglich und mit der Kinderkrippenleitung abzuklären, sofern es die Auslastung in der Gruppe zulässt.
- Ein Wechsel in den Kindergarten Jerzens auf Wunsch der Eltern während des laufenden Kinderkrippenjahres ist nicht möglich. Eine Ausnahme kann nur dann erfolgen, wenn auf Grund einer zu geringen Platzkapazität in der Kinderkrippe eine Umstrukturierung erforderlich ist und der Wechsel gleichzeitig aus pädagogischer Sicht sinnvoll und vertretbar ist.

Krankheit/Abmeldung:

- Bitte informieren Sie uns so früh wie möglich, wenn ihr Kind die Kinderkrippe aufgrund einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht besuchen kann (Die Abmeldung hat vor Betreuungsbeginn zu erfolgen)
- Kinder mit Fieber, Durchfall, Erbrechen oder einer ansteckenden Erkrankung dürfen die Kinderkrippe nicht besuchen.
- Nach einer fieberhaften Erkrankung darf ihr Kind die Kinderkrippe erst wieder besuchen, wenn es mindestens 2 Tage fieberfrei ist.
- Nach Durchfall und Erbrechen ist ein Krippenbesuch erst wieder mögliche, wenn ihr Kind mindestens 2 Tage beschwerdefrei ist.
- Bei ansteckenden Erkrankungen bitten wir, uns über die Diagnose zu informieren, damit wir – falls erforderlich – die anderen Familien unter Wahrung des Datenschutzes entsprechend informieren können.

Haftung:

- Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung und sonstigen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (insbesondere Wertsachen) wird vom Erhalte keine Haftung übernommen.

Datenschutz:

- Alle Mitarbeiterinnen, inklusive Praktikantinnen, unterstehen aufgrund des Datenschutzes der Verschwiegenheitspflicht. Personenbezogene Daten werden versperrt aufbewahrt.
- Wir bitten um Verständnis, dass keinerlei Daten weitergegeben werden dürfen.

Jerzens, 23.07.2026

Gemeinde Jerzens * Bezirk Imst *

Der Bürgermeister:
Reinstadler Johannes

Die Leiterin der Kinderkrippe:
Köll Jana